

Aus Stadt und Land.

Mittwoh, den 29. Dezember 1925.

Neue Kommunalsteuern in Sicht.

Der Vorsitzende des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeister Böß-Werlin, gewährte einem Vertreter der Telegraphen-Union eine Unterredung, in der er sich über die augenblicklich im Vordergrund des Interesses stehenden kommunalpolitischen Fragen äußerte.

Die deutschen Städte werden nach Ansicht des Oberbürgermeisters zur Behebung der sozialen Not in diesem Winter nur wenige Notstandsmaßnahmen durchführen können. Das, was notwendig ist, werden sie bei der von Tag zu Tag wachsenden ungeheuren Arbeitslosigkeit nicht bewältigen können, weil ihnen die erforderlichen Mittel durch die Finanzausgleichspolitik des Reiches und der Länder entzogen worden sind.

Die stete Zuweisung neuer, insbesondere sozialer Aufgaben seitens des Reiches an die Gemeinden ohne gleichzeitige Vergabe von Mitteln hat die deutschen Gemeinden in eine überaus schwierige Lage gebracht, die sie zwingen wird, ihren Bürgern neue Lasten aufzuerlegen. Das sind Lasten, die mittelbar durch das Reich herbeigeführt worden sind. Die Finanzpolitik der deutschen Gemeinden wird im kommenden Jahr davon ausgehen müssen, daß im Reich wie in den Ländern endlich eine sparsame Verwaltung erreicht wird, die es ermöglicht, den Interessen der Gemeinden entgegen zu kommen. Die Gemeinden selbst werden die möglichste Sparlichkeit anwenden müssen, um bestehen zu können. Ihre Maßnahmen werden besonders darauf zu richten sein, daß sie dazu beitragen, die deutsche Wirtschaft wieder zu beleben, die Volkskraft zu stärken und im Endzweck die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft auf dem Weltmarkt wieder herzustellen.

Aufwertung von Hypotheken

Von zuständiger Stelle wird folgendes mitgeteilt:

Die Aufwertung von Hypotheken und von durch Hypothek gesicherten persönlichen Forderungen sowie von Verbindlichkeiten aus anderen dinglichen Rechten §§ 4 bis 32 des Aufw.-Gesetzes findet unter den im § 1 des Aufw.-Gesetzes bestimmten Voraussetzungen nicht nur für noch bestehende Rechte, sondern auch auf Grund Vorbehalts der Rechte sowie kraft Rückwirkung für getilgte Ansprüche statt (§§ 14, 15, 17, 31, 32, 78 des Aufw.-Ges.). Auf Grund Vorbehalts der Rechte erfolgt die Aufwertung trotz Bewirkung der Leistung, wenn der Gläubiger sich bei Annahme der Leistung wenigstens hinsichtlich der durch die Hypothek gesicherten persönlichen Forderung keine Rechte vorbehalten hat (§ 14). An der Rückwirkung besteht ein Aufwertungsanspruch, wenn der Gläubiger die Leistung in der Zeit vom 15. Juni 1923 bis zum 14. Februar 1924 angenommen hat, auch wenn er sich bei Annahme der Leistung keine Rechte nicht vorbehalten hat (§ 15). Unter den gleichen Voraussetzungen nimmt auch der frühere Gläubiger im Falle der Abtretung an der Aufwertung teil (§ 17). In allen diesen Fällen ist die Aufwertung an die Bedingung geknüpft, daß der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung der Hypothek gegen den Eigentümer und den Anspruch auf Aufwertung der persönlichen Forderung gegen den von ihm zu bezeichnenden persönlichen Schuldner, der vom Eigentümer verschieden sein kann, bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldet.

Als Aufwertungsstelle ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundbuch über das Grundstück geführt wird; dies gilt für die persönliche Forderung auch dann, wenn eine Wiedereintragung des dinglichen Rechts nicht stattgefunden (§§ 16, 17 Satz 2 Artikel 118 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925, RGBl. I S. 392 f.). Die Anmeldung ist auch dann erforderlich, wenn die Hypothek noch im Grundbuch eingetragen ist, wenn sie trotz Bewirkung oder Annahme der Leistung nicht gelöscht ist, oder wenn sie für den Erwerb fortbesteht. Entsprechendes gilt für andere dingliche Rechte insbesondere Grundschulden, Rentenschulden und Realkaften.

Die Anmeldung geschieht und abgetretener Rechte sowie die später zur Wiedereintragung der Rechte in das Grundbuch erforderlichen Schritte sind mit tünlichster Beschleunigung spätestens bis zum 1. Januar 1926 zu bewirken, weil sonst der Gläubiger seines Anspruchs auf Aufwertung verlustig geht.

Die Fristen des Aufwertungsgesetzes — insbesondere auch die erwähnte Anmeldefrist — werden, wie die Reichsregierung bekanntgegeben hat, nicht verlängert werden.

Zur Anmeldung gemäß §§ 16, 17, 78 des Aufwertungsgesetzes ist die Angabe des Eigentümers, des persönlichen Schuldners oder der Forderungshöhe nicht erforderlich. Es genügt, daß aus der Anmeldung hervorgeht, um welche Hypothek es sich handelt und daß ihre Aufwertung gewünscht wird. In der Anmeldung des Aufwertungsanspruchs für die Hypothek ist nach einem Gutachten des Kammergerichts vom 9. Dezember 1925 ohne weiteres auch die Anmeldung des Aufwertungsanspruchs für die persönliche Forderung zu finden.

Das „Sächsische Heim“.

Wie aus Dresden gemeldet wird, beschloß die Hauptversammlung der „Sächsischen Heim“, Landes-Siedlungs- und Wohnungsfürsorgegesellschaft o. m. b. H., die Verteilung einer Dividende von 5 Prozent fürs Geschäftsjahr 1924. Aus dem Jahresbericht ist folgendes zu ersehen: Obgleich die Durchführung des Reichs-Siedlungsgesetzes, mit der das „Sächsische Heim“ vom Staat beauftragt worden ist, in einem Industrieland wie Sachsen auf große Schwierigkeiten stoßen muß, und vorzüglichste Beachtung verlangt, war es doch möglich, bisher rund 2600 Hektar der häuerlichen Siedlung zuzuführen. Zum erstenmal wurde dabei ein großes Gut von annähernd 300 Hektar, das aus einzelnen Wirtschaften zusammengekauft war, erworben und zu selbständigen Wirtschaften, 6 Bauernhöfen, 2 Wärnerhöfen, einer Mühle und 6 Wohnheimstätten, umgestaltet, dazu wurden noch 2 Kaufstellen abgegliedert. Insgesamt konnten bisher 15 Bauerngüter selbständig gemacht werden. Auch die Errichtung von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge wurde gefördert: 1924 wurden rund 70, 1925 rund 170 Wohnungen für Landarbeiter in Angriff genommen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des „Sächs. Heims“ liegt auf dem Gebiet der häuerlichen und vorzüglichsten Siedlung. Dies

hat es vor allem durch die Beschaffung von Zwischenschritten und die Vermittlung von Dauerhypotheken sich immer mehr als höchstwertvoll für die gemeinnützige Bautätigkeit in Sachsen nicht nur für Siedlervereine und Genossenschaften, sondern auch für eine große Zahl Städte und Gemeinden erwiesen. 1924 hat das „Sächsische Heim“ 1,5 Mill. Mark Zwischenschritte gewährt und 1 Million zur endgültigen Finanzierung beschafft, davon einen großen Teil erste Hypotheken. Im laufenden Jahre sind bisher über 8,5 Millionen Mark Zwischenschritte gewährt worden. Um die richtige Verwendung der vermittelten Gelder zu überwachen, wurden in der Regel auch Entwurf und Bauleitung übernommen. Auch hier zeigt sich die wachsende Bedeutung und das Vertrauen, das das „Sächsische Heim“ in breitesten Kreisen gewonnen hat. Während 1923 das Bauprogramm rund 300 Wohnungen umfaßte, steigerte es sich 1924 auf 600 und 1925 auf rund 1200 Wohnungen. Im Zusammenhang damit ergab sich fürs „Sächsische Heim“ als Sonderaufgabe die Durchführung der Reichsverordnung für die Ansiedlung abgebauter Beamter. Bisher konnte man 160 Reichs- und Landesbeamten zu einer Heimstätte verhelfen. Unter diesen Umständen wurde der Antrag des Vorstandes, das Stammkapital von 284 000 Mark auf 2 Millionen Mark zu erhöhen, einstimmig angenommen. Das neue Kapital ist zum größten Teile bereits gezeichnet und eingezahlt worden. An der Kapitalerhöhung haben sich Staat, Städte, Gemeinden u. Landesversicherungsanstalt beteiligt. Im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung wurde der Aufsichtsrat umgewandelt. Er besteht künftig aus je 4 Vertretern der Regierung, des Reichs, Landtags und der Gemeinden, (darunter der Städte Dresden und Leipzig), dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt und 3 aus den Kreisen der Gesellschafter zu wählenden Mitgliedern, darunter des ersten Vorsitzenden des Bauernvereinsverbandes.

Der bargeldlose Ueberweisungs- und Zahlungsverkehr nach dem Auslande durch die Postsparkassen.

Wie aus den täglichen Anfragen von Postsparkassen bei der Auslandsstelle des Postsparkassens hervorgeht, ist es den Inhabern von Postsparkassentonten vielfach noch unbekannt, auf welche einfache Weise man von seinem Postsparkassentonto Geld nach dem Auslande überweisen kann. Die nachstehenden Ausführungen dürften deshalb für unsere Leser, die ein Postsparkassentonto haben, von Interesse sein. Das Verfahren ist außerst einfach, bequem und billig.

Der Ueberweisungsverkehr ist zurzeit zulässig mit Dänemark, Freie Stadt Danzig, Ungarn, Österreich, Schweiz und Ungarn. Wenn nun jemand, der ein Postsparkassentonto hat, nach einem dieser Länder einen Betrag aus seinem Konto übermitteln will, so muß er unterscheiden, ob die Person, an die das Geld gesandt werden soll, ein Postsparkassentonto bei der ausländischen Postverwaltung hat oder nicht. Im ersten Falle hat er weiter nichts zu tun, als das übliche rote Ueberweisungsformular auszufüllen und seinem zuständigen Postsparkassentonto im gelben Briefumschlag zu überreichen. Der Betrag kann unter Vermeidung des Vorwurds ... W. ... Pfg. in der ausländischen Währung oder auch in Reichsmark angegeben werden. Das Postsparkassentonto rechnet den Betrag nach dem jeweiligen Tageskurs in die Reichsmarkwährung oder in die fremde Währung um und bucht den ermittelten Markbetrag nebst den Gebühren von seinem Konto ab. Die Gebühren betragen für je 100 Mark 5 Pfg., mindestens jedoch 20 Pfg. Eine Ueberweisung nach dem Auslande kostet also bis einschließlich 400 Reichsmark nur 20 Pfg. Der Abschnitt darf zu Mittellungen an den Empfänger benutzt werden. Die Ueberweisung des Betrages erfolgt stets in der Währung des Bestimmungslandes.

Darüber der im Auslande wohnende Zahlungsempfänger kein Postsparkassentonto, so weist der Kontoinhaber das Postsparkassentonto mittels Postsparkassens an, den Auftrag auszuführen. Zu dem Postsparkassentonto ist der gewöhnliche Vorzug zu verwenden. Der Betrag wird alsdann nach Belastung des Kontos vom Postsparkassentonto durch Auslands-Postanweisung oder Geldbrief überandt. Soll der Betrag durch Postanweisung übermittle werden, so kann der Kontoinhaber den Postsparkassentonto in der ausländischen Währung oder in Reichsmark ausfüllen. Auf dem Abschnitt sind schriftliche Mitteilungen nach allen Ländern mit einigen Ausnahmen zulässig. Da fast nach allen Ländern Europas Postanweisungen und Geldbriefe zugelassen sind, ist diese Verwendungsmöglichkeit ziemlich unbeschränkt. An Gebühren wird das gewöhnliche Porto abgebucht. Eine besondere Ausgabungsgebühr wird nicht berechnet.

Sächsischer Lebenshaltungs-Index.

Nach der Berechnung des Statistischen Landesamtes beträgt die sächsische Gesamtindexziffer der Lebenshaltungskosten auf erweiterter Grundlage (Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung, Bekleidung, Verkehr, Körperpflege, Reinigung usw.) im Durchschnitt des Monats Dezember 142,8 (Vorkriegszeit gleich 100). Sie ist demnach gegen die für den Monatsdurchschnitt November vorliegende Indexziffer von 143,4 um 0,4 v. D. gefallen.

Einbruch. In der Nacht vom Sonntag auf Montag drangen Einbrecher in die Kellerräume eines Hauses an der Schneberger Straße ein. Es gelang ihnen, drei Kellertüren aufzusprengen. Diese Arbeit scheint sie berattig angestrengt zu haben, daß sie einen kleinen Imbiß — die Kellervorräte boten verschiedene Genüsse — einnehmen mußten. Dabei wurden sie gefoltert und ergriffen ohne Beute schleunigst die Flucht.

Stahl. Katiata Bettler. Dieser Tag sprachen zwei Unbekannte in der Vorstadt an und erhielten auch Geschenke, womit sie nicht zufrieden waren. Sie beschimpften den Geber in der gröslichsten Weise. Einer der Burchen wurde von einem Polizeibeamten zur Wache geführt, wo er fortgesetzt lärmte. Auch in der Halle tobte und lärmte der Mann, der wie bekannt wurde, erst vor kurzem drei Jahre Zuchthaus verbüßt hat. Er schlug schließl. den Polizeikommissar hart mit einem horren Gegenstand auf den Kopf und stieß die Türöffnung durch. Warts Vernehmung ist nicht unerheblich. Er mußte sich in ärztliche Behandlung begeben. Der Bettler wurde dem Gericht übergeben.

Reinheits. Ein unbekannter Stillheitsverleiher hat sich hier in der letzten Zeit bemerkbar gemacht. Er bestreift jetzt bis zwölf Jahre alte Mädchen durch unzüchtige Redensarten und entblößt sich dabei. Seine Personalbeschreibung ist: Etwa 30 Jahre alt, 1,70 groß, schlank, hat Schnurbartansatz, grauen Anzug, Windjacke und gelber Hut.

Reinheits. Ein Kind tödlich verbrüht. In Leipzig-Kleinbischdorfer ist wiederum ein 1 Jahr 8 Monate altes Kind durch Verbrühen und Leben gekommen — das dritte innerhalb acht Tagen. Die Mutter hatte Kaffee gekocht und den Topf zwischen einem Kanonensoldaten und einem Stuhl auf den Fußboden gestellt. Unbemert hat ihr Kind den Stuhl erklettert. Von dort ist es kopfüber herab in den Topf gestürzt. Am anderen Tage ist es an den schweren Verbrühungen gestorben.

Itzau. Ein Raubmordversuch wurde im nahen Ober-Itzendorf verübt. Der Inhaber des Gasthauses „Zur Grimme“, Emil Preußler, wurde, während er nachts schlief, durch ein verdächtiges Geräusch geweckt. Er sah vor sich einen starken maskierten Mann, der durchs Fenster eingestiegen war. Dieser verfehlte dem Gastwirt mit einem Knüttel einen derartigen Schlag über den Kopf, daß das Blut über das Gesicht rann. Trotdem sprang der Ungegriffene den Räuber an, und es kam zu einem Handgemenge. Als der inzwischen durch Hilferufe alarmierte Sohn des Gastwirts das Zimmer betrat, entfloh der Räuber. Die Verfolgung war wegen der Dunkelheit erfolglos. Zwar wurde inzwischen ein der Tat verdächtiger Mann verhaftet, doch konnte er nicht überführt werden.

St. 801. Ein Raubmordversuch wurde im nahen Ober-Itzendorf verübt. Der Inhaber des Gasthauses „Zur Grimme“, Emil Preußler, wurde, während er nachts schlief, durch ein verdächtiges Geräusch geweckt. Er sah vor sich einen starken maskierten Mann, der durchs Fenster eingestiegen war. Dieser verfehlte dem Gastwirt mit einem Knüttel einen derartigen Schlag über den Kopf, daß das Blut über das Gesicht rann. Trotdem sprang der Ungegriffene den Räuber an, und es kam zu einem Handgemenge. Als der inzwischen durch Hilferufe alarmierte Sohn des Gastwirts das Zimmer betrat, entfloh der Räuber. Die Verfolgung war wegen der Dunkelheit erfolglos. Zwar wurde inzwischen ein der Tat verdächtiger Mann verhaftet, doch konnte er nicht überführt werden.

St. 801. Ein Raubmordversuch wurde im nahen Ober-Itzendorf verübt. Der Inhaber des Gasthauses „Zur Grimme“, Emil Preußler, wurde, während er nachts schlief, durch ein verdächtiges Geräusch geweckt. Er sah vor sich einen starken maskierten Mann, der durchs Fenster eingestiegen war. Dieser verfehlte dem Gastwirt mit einem Knüttel einen derartigen Schlag über den Kopf, daß das Blut über das Gesicht rann. Trotdem sprang der Ungegriffene den Räuber an, und es kam zu einem Handgemenge. Als der inzwischen durch Hilferufe alarmierte Sohn des Gastwirts das Zimmer betrat, entfloh der Räuber. Die Verfolgung war wegen der Dunkelheit erfolglos. Zwar wurde inzwischen ein der Tat verdächtiger Mann verhaftet, doch konnte er nicht überführt werden.

Was bringen die Kinos?

Apollo-Theater. „Das schöne Abenteuer“ ist eine interessante Erzählung des Lebens einer Frau, welche einen Lebenskameraden suchen geht. Bei dieser „Beschäftigung“ erleidet sie die tollkühnsten Sachen, u. a. wird sie in eine Juwelenliebhaber-Verwickelung verwickelt, die ihr auch bald den „Reichgeliebten“ wieder genommen hätte. Hilma Bantj spielt die Rolle als schöne Abenteuerin ausgezeichnet. Ernst Reicher (Stuart B. 5. 5.) dreht dieses Mal das Blatt und fungiert nicht als Privatdetektiv, sondern als Hochkapler und Juwelendieb erster Ranges, dessen Rolle er direkt meisterhaft zu spielen weiß. Georg Alexander als Bobby Müller aus Berlin sorgt in rechter Art für die humorvollen Szenen. — Der „Friedrich“, „Die Waise von Long-Island“ läßt uns das tragische Geschick einer armen Reichen miterleben, deren Vormund sich mit allen Mitteln in den Besitz ihres großen Vermögens setzen will. Das Schicksal weiß ihm jedoch rechtzeitig eine Schranke zu setzen, so daß ihm dieser Schachzug nicht gelingt.

Wohlmarkt in Aus am 28. Dezember 1925.

Ämliche Preisnotierungen: R. M. für 1 Pfd.

Dahen, vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes, bis zu 6 Jahren	— 48
Dahen, junge, fleischige, nicht ausgemästete	— 38
Dahen, mäßig genährte junge und gut genährte ältere	— 35
Dahen, gering genährte	— 32
Bullen, vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes	— 48
Bullen, vollfleischige, jüngere	— 40
Bullen, mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	— 35
Bullen, gering genährte	— 32
Ralben u. Ralbe, vollfleischig, ausgemäst. Ralbe, höchst. Schlachtw.	— 48
Ralben u. Ralbe, vollständig ausgemäst. Ralbe höchst. Schlachtw.	— 45
bis zu 7 Jahren	— 42
Ralben u. Ralbe, ältere, ausgemästete Ralbe u. gut entwickelte jüngere Ralbe u. Ralben	— 35
Ralben u. Ralbe, gutgen. Ralbe u. mäßig genährte Ralben	— 32
Ralben u. Ralbe, mäßig u. gering genährte Ralbe u. gering genährte Ralben	— 30
Preiser	— 28
Ralber, Doppellender	— 25
Ralber, beste Maß- und Sauglender	— 22
Ralber, mittlere	— 20
Ralber, geringere	— 18
Schafe, Maltshammel u. jüngere Maltshammel	— 48
Schafe, ältere Maltshammel	— 45
Schafe, mäßig genährte Maltshammel	— 42
Schweine, vollfleischig, der feineren Rasse u. deren Abzuchtungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahre	— 80
Preischweine	— 78
fleischige	— 75
gering entwickelte	— 70
Sauen und Eber	— 68
Geschlachtete Kalonier	— 65
Ausgeschlachtete Tiere über Rotz.	— 62

Beilage.

Unserer heutigen Ausgabe liegt ein Prospekt der Orientalischen Tabak- und Cigaretten-Fabrik „Penide“, Ing. Hugo Pich, o. m. b. H., Dresden, bei, dessen Beachtung wir unsern Lesern besonders empfehlen.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt: Dr. Fritz Debus. Druck u. Verl.: Kurt Debus u. Verlagsgesellschaft, m. b. H., Aus.

Derstei...

Mittwoch, den 30. Dezember 1925, vorm. 10 Uhr, sollen im Versteigerungsraum des Amtsgerichtes Aus öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert werden: 1 Scheinbüchse, 1 Schusswaffen-Rückenschloß, 10 Messer, 10 Frauenhandschuhe, einige Rollen Kleiderstoffe u. 7 Paar Handschuhe.